

## **Bewertung von fachpraktischen Leistungen im Musikunterricht**

Für die Bewertung instrumentaler und/oder vokaler Leistungen im Musikunterricht gelten die allgemeinen Grundsätze nach der Notenbildungsverordnung:

### **3. Abschnitt**

#### **Feststellung von Schülerleistungen**

##### **§ 7**

##### **Allgemeines**

*(1) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekanntzugeben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichtet wird.*

*(2) Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.*

#### **Instrumental- oder Gesangsleistungen im Musikunterricht**

Auf der Basis der Notenbildungsverordnung werden auch die praktischen Leistungen im Musikunterricht bewertet; hierbei handelt es sich z. B. um das eingeführte Klasseninstrument und im Unterricht erarbeitete Stücke, Musikmentorenergebnisse, Gruppenarbeitsergebnisse, ggf. Performances, Projekte, etc.

Auch ist es möglich ein Instrumentalvorspiel oder einen Gesangsvortrag in den Musikunterricht einzubringen, wenn dadurch unterrichtliche Inhalte konkretisiert oder intensiviert werden können, etwa indem musikalische Formprinzipien durch ein Vorspiel verdeutlicht werden oder ein Instrument in Funktion, Spielweise und Klangmöglichkeiten vorgestellt wird. Es wird empfohlen, bei außerschulisch erworbenen Instrumental- oder Gesangsleistungen möglichst einen unterrichtsrelevanten Bezug herzustellen, wenn diese in eine Leistungsbewertung einfließen sollen. Der unterrichtsrelevante Bezug kann auch dadurch hergestellt werden, dass die Instrumental- oder Gesangsleistung in ein Referat, in eine Präsentation, in ein Kolloquium, etc. thematisch eingebunden ist.

## **Besondere Lernleistung und gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS)**

Ein weiterer Bereich, in dem das private Instrument oder die Gesangsleistung im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung eine Rolle spielen kann, ist die besondere Lernleistung, insbesondere das Einbringen der Wettbewerbsteilnahme bei "Jugend musiziert" (siehe Anlage). Aber auch hier spielt der musikalische Vortrag eine untergeordnete Rolle, entscheidend sind vielmehr die schriftliche Dokumentation, die Präsentation und das anschließende Kolloquium.

Diese Kriterien gelten auf niedrigerer Anspruchsebene auch für eine GFS.

## **Instrumental- oder Gesangsleistungen in der Kursstufe**

Es gilt der Grundsatz, dass von einem Schüler nur gefordert werden kann, was Gegenstand des Unterrichts ist. Schüler in einem vierstündigen Kurs mit Musik als Prüfungsfach unterwerfen sich freiwillig einem besonderen Anforderungsprofil. Deswegen kann von diesen im Rahmen eines Vorspiels eine Instrumental- oder Gesangsleistung abverlangt werden, auch Aufgabenstellungen aus Gehörbildung und Tonsatz sind möglich. Eine Klassenarbeit kann allerdings in der Kursstufe nicht durch eine fachpraktische Leistung ersetzt werden.

## **Instrumental- oder Gesangsleistungen im Abitur**

In der fachpraktischen Abiturprüfung wird das Instrumentalvorspiel oder der Gesangsvortrag bewertet, aber nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit dem Interpretationsgespräch, welches aus dem schulischen Musikunterricht hervorgeht. Die hier ermittelte Punktzahl wird zu den Ergebnissen der Gehör- und Tonsatzaufgaben addiert, also zu Leistungsanforderungen, die ebenfalls im schulischen Unterricht erarbeitet wurden.

## **Bewertung bzw. Anrechnung von Leistungen in Arbeitsgemeinschaften (z. B. Chor oder Orchester)**

Leistungen aus AGs dürfen nicht bei der Musiknote berücksichtigt werden. Eine AG-Teilnahme kann jedoch dazu beitragen, die Musiknote zu verbessern, indem die in der AG erworbenen Kompetenzen im Musikunterricht nutzbar gemacht und damit bewertet werden können.

In der Kursstufe gilt eine besondere Regelung. Hier können - im zwei- oder vierstündigen Kurs - besondere Leistungen in den AGs Chor und Orchester bei der Leistungsbewertung auf Antrag des Schülers mitberücksichtigt werden (§ 5 Abs. 3 NGVO). Aber: Für diese Leistungen muss eine Note gegeben werden, die dann in die praktische Note einfließt und damit entsprechend der Festlegung des Lehrers gewichtet wird. Es ist nicht möglich, dem Schüler einfach einen Punkt oder zwei Punkte mehr zu geben.